

## Geschäftsbedingungen der EventEQ GbR

### I. Verzugszins

Verzugszinsen werden mit 14% zzgl. MwSt. berechnet.

### II. Rückgabe

(1) Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt, so verlängert sich auch ohne Widerspruch von EventEQ der Mietvertrag nicht.

(2) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rückgabe kann EventEQ für die überschrittene Zeit den vereinbarten Mietzins verlangen.

Das Recht von EventEQ, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Die vorstehend vereinbarte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch des Vermieters angerechnet.

### III. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache steht dem Mieter nach Ablauf der Mietzeit nicht zu.

### IV. Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag ist von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündbar. Einer vorherigen Androhung der Kündigung bedarf es nicht.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

a) bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen die vereinbarten Zahlungsbedingungen oder im Falle der Insolvenz des Mieters.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grunde gemäß IV 2 a schuldet der Mieter EventEQ Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Entgelts abzgl. etwaiger geleisteter Zahlungen und abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Erwerbs.

### V. Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter hat die Mietsache schonend zu behandeln. Eventuelle Hinweise von EventEQ in Bezug auf die Mietsache sind vom Mieter zu beachten.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das in der Anlage zu diesem Mietvertrag bzw. im Angebot aufgelistete Equipment vor Beschädigung und Verlust (insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl) zu bewahren. Dies gilt insbesondere Veranstaltungs- und Abbauzeiten.

(3) Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache, so hat der Mieter EventEQ unverzüglich Anzeige zu machen.

(4) Der Mieter hat die Eignung des Aufbauortes für die aufzustellenden Mietsachen sicherzustellen. Mehraufwendungen, die dem Vermieter durch einen ungeeigneten Aufbauort entstehen, hat der Mieter zu tragen.

### VI. Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet gegenüber EventEQ nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (insbesondere Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache), auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Transportbeginn bis zur Rückgabe der Mietsache. Dies gilt nicht, soweit der Schaden an der Mietsache von EventEQ zu vertreten ist.

(3) Im Falle einer Haftung des Mieters gemäß VI. (2) hat dieser EventEQ den Neuwert der Mietsache zu ersetzen, soweit eine Reparatur der Mietsache unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Eine weitergehende Haftung des Mieters gemäß VI. (1) bleibt davon unberührt.

(4) Bei schuldhaften Verstoß gegen die sich aus V. (4) und (5) ergebenden Pflichten haftet der Mieter für alle sich daraus ergebenden Folgen.

(5) Der Mieter kann die Haftung gegenüber EventEQ gemäß VI. durch Zahlung einer Equipmentversicherung in Höhe von 5% des Nettomietpreises ausschließen. In diesem Fall haftet der Mieter abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann, wenn er gegen vertragliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt. Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten bleibt unberührt. Auf die Möglichkeit einer eigenen Haftpflichtversicherung wird hingewiesen.

(6) Die Höhe der Selbstbeteiligung beträgt € 250,- Bei der Elektronikversicherung handelt es sich um eine Allgefahrenversicherung. Ausgeschlossen sind atomare Schäden, sowie Schäden die durch Terroranschläge verursacht wurden.

### VII. Gewährleistung durch die EventEQ GbR

(1) EventEQ leistet Gewähr für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Recht des Mieters, wegen Mängeln der Mietsache den Mietzins herabzusetzen, den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz zu verlangen, wird mit der Maßgabe gewährleistet, dass EventEQ nicht für Mängel an der Mietsache haftet, die bereits beim Abschluss des Mietvertrages vorhanden waren und die EventEQ nicht zu vertreten hat.

(3) Die Verpflichtung von EventEQ zur Leistung von Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache ist – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird – begrenzt auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von EventEQ. Die Höhe der Haftpflichtversicherung beträgt € 1.000.000,00 bei Sachschäden, sowie € 1.000.000,00 bei Personenschäden.

(4) Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz leistet EventEQ Gewähr ohne die Begrenzung gemäß VII (3). Im kaufmännischen Verkehr leistet EventEQ im Falle von grober Fahrlässigkeit Gewähr nur gemäß VII. (3).

(5) EventEQ behält sich stets das Recht vor, angebotenes oder bestelltes Material durch gleichwertiges Equipment eines anderen Herstellers oder mit einer abweichenden Artikelbezeichnung zu ersetzen. Hierbei wird die gleichwertige technische Funktion der Mietsache gewährleistet.

## **VIII. Haftung der EventEQ GbR**

(1) Für schuldhafte Vertragsverletzungen durch EventEQ haftet EventEQ für Schäden des Mieters, sofern diese von Angestellten, freien Mitarbeitern oder sonstigen von EventEQ beauftragten Personen bei der Durchführung des Mietvertrages verursacht werden; VII. (3) und VII. (4) gelten entsprechend.

(2) Für schuldhafte Vertragsverletzungen von Geschäftsführern von EventEQ haftet EventEQ unbeschränkt; im kaufmännischen Verkehr begrenzt auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von EventEQ in Höhe von € 1.000.000,00 bei Sachschäden, sowie € 1.000.000,00 bei Personenschäden, es sei denn, es liegt vorsätzliches Handeln vor.

(3) Soweit aufgrund obiger Vereinbarungen die Haftung von EventEQ beschränkt ist, gilt dies auch für außervertragliche Ansprüche.

(4) Im Falle von Funktionsstörungen des Equipments nach einer Koppelung mit Fremdequipment und/oder bei Bedienungsfehlern durch Fremdpersonal hat der Mieter keinerlei Ansprüche gegen EventEQ und kann auch keine Herabsetzung des Mietzinses verlangen, es sei denn EventEQ hat die Kompatibilität mit dem Fremdequipment ausdrücklich zugesichert. Dies gilt nicht, wenn die Koppelung nicht Ursache der Funktionsstörung des Equipments war, was vom Mieter zu beweisen ist.

## **IX. Nebenabreden/Vertragssprache/Gerichtsstandsvereinbarung/ Salvatorische Klausel**

(1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

(2) Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch. Auch wenn der Vertragstext in eine andere Sprache übersetzt werden sollte, bleibt der deutsche Sprachtext verbindlich.

(4) Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Schwandorf, unbeschadet des Rechts von EventEQ, Klage auch an anderen gesetzlichen Gerichtsständen zu erheben.

(5) Sollte eine der vertraglich getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Geltung des Vertrags im übrigen nicht berührt.

Stand: Wernberg 01.05.2018